

ELEKTRONISCHER BELEG DURCH QR-CODE

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 28.5.2020 IV A 4 - S 0316-a/20/10003:002
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 146a AO
Streitfrage:	Kann ein Kassen-Beleg auch elektronisch ausgegeben werden?

Wir berichteten bereits zu Beginn des Jahres¹, dass für elektronische Kassensysteme seit 1.1.2020 eine Belegausgabepflicht besteht (§ 146a AO). Dies sorgte in der Praxis für teils hitzige Debatten.

Die Finanzverwaltung hat sich nun mit dem o. g. Schreiben zur Frage, wann und vor allem auch wie Belege ausgegeben werden dürfen geäußert und dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

- Eine elektronische Bereitstellung des Kassen-Beleges ist möglich, bedarf allerdings der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form und kann auch konkludent erfolgen.
- Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.
- Die Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) allein, ohne die Möglichkeit der elektronischen Entgegennahme nach Abschluss des Vorgangs, reicht nicht aus.
- Eine elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d. h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein. Es bestehen keine technischen Vorgaben wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. Es ist z. B. zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann. Eine Übermittlung kann auch z. B. als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

Elektronischer Beleg nur mit Zustimmung

Beleg ohne Möglichkeit der Entgegennahme nicht möglich
Vielfältige Möglichkeiten

Praxishinweis

Vor allem der letzte Punkt dürfte für die Praxis interessant und wichtig sein. In vielen Fällen sind Belege mit Hilfe eines sog. QR-Codes abrufbar. Dies lässt die Finanzverwaltung nun ausdrücklich zu. Damit sollte die Belegausgabepflicht in der Praxis doch deutlich erleichtert werden - vorausgesetzt, dass Kassensystem unterstützt die technischen Möglichkeiten.

Insbesondere QR-Codes sind möglich

¹ BerP 1/2020 S. 33 ff.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de